

**Satzung des Jugendorchesters Euskirchen e.V.**  
(Neufassung vom 23. Oktober 2008)

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Jugendorchester Euskirchen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist Träger der Musikschule für die Stadt Euskirchen und dient insbesondere ihrer künstlerischen, personellen und finanziellen Förderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden, soweit sie die Satzung und Grundsätze des Vereins anerkennen:

1. natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand, der über die Aufnahme innerhalb von 6 Wochen entscheidet.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (natürliche Person) des Mitgliedes,
- b) der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit der Zahlung seiner Jahresbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Erinnerung nicht zahlt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder den Vorstandsbeschluss widerrufen kann. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird schriftlich mitgeteilt.

**§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr bzw. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis 7 Tage vor Tagungsbeginn vorliegen und werden den Mitgliedern bis 3 Tage vor Versammlungsbeginn zugeschickt. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
5. Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat vorzusehen:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Prüfbericht zum Jahresabschluss
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Erläuterung und Aussprache zum Budgetplan der Musikschule
6. Jedes vierte Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
  - e) Neuwahl des Vorstandes
    1. Wahl eines Vereinsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist.
    2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden.
    3. Wahl eines Schriftführers.
    4. Wahl der weiteren Beisitzer.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Wahlen zum Vorstand müssen in geheimer Stimmzettelwahl durchgeführt werden. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung nicht länger als drei Monate mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind.
7. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und leitet diese.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Wahlen, sofern sie nicht Vorstandswahlen gemäß § 9 dieser Satzung sind, sind per Akklamation zulässig, wenn aus der Versammlung nicht der Antrag eines Mitglieds erfolgt, die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Spricht eine nach § 9 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit das Misstrauen aus, so ist dessen Amtszeit mit dem Zeitpunkt beendet, zu dem die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand gewählt hat.
6. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gezeichnet und jedem Vereinsmitglied zugesandt.

**§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand wird paritätisch aus gewählten und geborenen Mitgliedern gebildet. Gewählte Mitglieder des Vorstandes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und mehrere Beisitzer. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind je eine Person für die im Rat der Stadt vertretenen politischen Fraktionen sowie für die Stadtverwaltung eine vom Bürgermeister benannte Person. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme sind die Musikschulleitung, ein Vertreter der Honorarlehrer und ein Vertreter des Elternbeirats.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer (Vertretungsvorstand). Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, während der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann für die restliche Amtsdauer durch Vorstandsbeschluss ein Ersatzmitglied bestellt werden
4. Weisungsgebundene Beschäftigte des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglied des Vertretungsvorstandes sein, ausgenommen hiervon sind geringfügig Beschäftigte des Vereins.
5. Das Vorstandsamt endet durch Niederlegung oder Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und übt die Trägerschaft für die Musikschule aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.,
  - c. Die Aufstellung des Budgetplanes für jedes Geschäftsjahr.
  - d. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
  - e. Die Anstellung freier Mitarbeiter auf Vorschlag der Schulleitung.
  - f. Die Festsetzung der Unterrichtsentgelte und der Honorare.
  - g. Ausarbeitung/Inkraftsetzung von Verträgen sowie die Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Ausführung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung; § 10 Nr. 1 und 5 der Satzung gelten entsprechend.

**§ 12 Buchführung und Kassenprüfung**

1. Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
2. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Euskirchen ist jederzeit voller Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren. Nach Abschluss des Rechnungsjahres bis zum 30.04. des Folgejahres ist dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Schlussbilanz vorzulegen.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Euskirchen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden soll.